

## I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle von Alexandra Drews durchgeführten Aufträge, Angebote, Leistungen und Lieferungen.
2. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung/Leistung bzw. des Angebots von Alexandra Drews durch den Kunden.
3. Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass Alexandra Drews diese schriftlich anerkennt.
4. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.

## II. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Alexandra Drews weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
2. Bei Verstoß gegen Punkt 1. hat der Auftraggeber Alexandra Drews zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.
3. Alexandra Drews überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Alexandra Drews bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.
4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Alexandra Drews und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
5. Alexandra Drews ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, Alexandra Drews zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von Alexandra Drews, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
6. Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Alexandra Drews formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Alexandra Drews.
7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
8. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

## III. Vergütung und Fälligkeit der Vergütung

1. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Angebots, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht anders vereinbart. Die Rechnungen von Alexandra Drews verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorausgesetzt genutzt, ist Alexandra Drews berechtigt, nachträglich die dafür anfallenden höheren Nutzungsgebühren zu verlangen.
3. Auslagen für technische Nebenkosten, wie z.B. Druckkosten, die Anfertigung von Handmustern, Fotos etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten. Fremdkosten werden nur nach vorheriger Absprache übernommen.
4. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig, auch wenn die erbrachte Leistung dem ursprünglichen Zweck nicht zugeführt wurde. Die Rechnung ist ohne Abzug zahlbar.
5. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Wenn sich ein Auftrag über längere Zeit erstreckt oder von Alexandra Drews hohe finanzielle Vorleistungen erfordert, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
6. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
7. Bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages verbleiben alle Rechte an den erbrachten Leistungen im Eigentum von Alexandra Drews.

## IV. Digitale Daten

1. Alexandra Drews ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass Alexandra Drews ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
2. Der Kunde hat digital übermittelte Unterlagen frei von sogenannten Computerviren und sonstigen Schadensquellen zu liefern.
3. Alexandra Drews haftet nicht für Übertragungsfehler.
4. Zur Verfügung gestellte Daten dürfen nur mit Einwilligung von Alexandra Drews verändert werden.

## V. Produktionsüberwachung und Belegmuster

1. Die Produktionsüberwachung durch Alexandra Drews erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Alexandra Drews berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Von gedruckten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Alexandra Drews einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Alexandra Drews ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## VI. Gewährleistung und Haftung

1. Alexandra Drews verpflichtet sich, jeden Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen und ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster sorgfältig zu behandeln. Alexandra Drews haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
2. Alexandra Drews verpflichtet sich, alle vertraglich vereinbarten Leistungen frist- und termingerecht zu erfüllen, soweit dies nicht durch unvorhersehbare Umstände unmöglich wird. Hierzu gehören höhere Gewalt, Störung der Kommunikationsnetze, Streiks, behördliche Anordnungen, Informationsverzögerungen seitens des Auftraggebers. Alexandra Drews ist in solchen Fällen eine angemessene Erfüllungsfrist zu gewähren. Alexandra Drews behält sich in einem solchen Fall den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Aufrechterhaltung eine unzumutbare Härte darstellt. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung von Alexandra Drews insoweit entfällt.
4. Alexandra Drews haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
5. In keinem Fall haftet Alexandra Drews für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist sie verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihr bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Alexandra Drews erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber Alexandra Drews zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von Alexandra Drews in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## VII. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Es besteht Gestaltungsfreiheit im Rahmen des Auftrags. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Alexandra Drews behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
2. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Alexandra Drews übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Alexandra Drews von allen Ersatzansprüchen frei.

## VIII. Hinweis Künstlersozialabgabe

1. Unternehmen, die nicht nur gelegentlich, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sind Künstlersozialabgabepflichtig nach KSVG. Die Künstlersozialabgabe (KSA), wird mit einem einmal pro Jahr auszufüllenden Formblatt erledigt und liegt derzeit bei zu entrichtenden 4,2% des Netto-Rechnungsbetrags. Die Abgabepflicht der Auftraggeber ist generell und unabhängig davon, ob der Künstler KSK-Mitglied ist.

## IV. Schlussbestimmung

1. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, er seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder beide Vertragsparteien Kaufleute sind, wird der Firmensitz von Alexandra Drews als Gerichtsstand vereinbart.
2. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Stand: 2019